

Vereinssatzung (gemeinnütziger Verein)

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen Pamoja Africa e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Ilsfeld
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten in Kenia. Maßgeblich bei der Förderung und Unterstützung ist das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. jede Maßnahme soll die Menschen dazu befähigen, sich selbst zu helfen bzw. sich selbst Hilfe zu organisieren um ein würdiges und selbstbestimmtes Leben zu führen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Aufbaues und der Förderung infrastruktureller Einrichtungen (z.B. Schulen, Waisenhäuser, Farmen)
 - Förderung der Non-Profit-Organisation „Eastern Plateau Child Support Program“
 - finanzielle Unterstützung, so dass Kindern und jungen Erwachsenen ermöglicht wird die Schule zu besuchen und ein menschenwürdiges Leben zu führen
 - jede geeignete Maßnahme, die den Vereinszweck erfüllt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender (StellvertreterIn)
 3. Vorsitzender (Schatzmeister)
2. Der Verein wird nach außen von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorstand. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei der Mitgliederversammlung muss der Jahresabschluss durch die Mitglieder eingesehen werden können.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter unterschreiben ist.

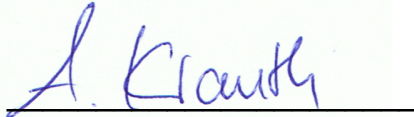
§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern im Falle einer Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Mitgliederversammlung keinen besonderen Liquidator bestimmt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Viva con Agua de Sankt Pauli e.V.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.04.2014 errichtet.

Am 24. Juni 2014 wurde eine Änderung des § 4 vorgenommen.

Ilfeld, 24. Juni 2014



Anja Krauth
1. Vorsitzende